

## Vereinbarung über die Parlamentarische Konferenz

zwischen

dem Abgeordnetenhaus von Berlin,  
vertreten durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,  
Niederkirchnerstraße 5,  
10117 Berlin

und

dem Landtag Brandenburg,  
vertreten durch die Präsidentin des Landtages Brandenburg,  
Alter Markt 1,  
14467 Potsdam

Das Abgeordnetenhaus von Berlin und der Landtag Brandenburg schließen die folgende Vereinbarung:

### § 1

#### Einsetzung einer Parlamentarischen Konferenz

- (1) Es wird eine Parlamentarische Konferenz eingesetzt, die im Folgenden als Konferenz bezeichnet wird.
- (2) Die Konferenz dient der intensiven Zusammenarbeit und engen Abstimmung der Parlamente der Länder Berlin und Brandenburg in allen Politikfeldern, die für beide Länder gemeinsam von Interesse sind.
- (3) Ziel der Konferenz ist die Gestaltung der Beziehungen zwischen Berlin und Brandenburg. Sie setzt Schwerpunkte der Zusammenarbeit, begleitet länderübergreifende Projekte und koordiniert und bündelt gemeinsame Themen.
- (4) Die Fachausschüsse beider Länder können durch die Konferenz gebeten werden, auch in gemeinsamen Sitzungen mit den Fachausschüssen des jeweils anderen Parlaments, Themen vorzubereiten, die die Konferenz in ihren Sitzungen behandelt. Die Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker können zu den Sitzungen der Konferenz hinzugeladen werden.

## **§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Die Konferenz besteht aus elf Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin und elf Mitgliedern des Landtages Brandenburg sowie stellvertretenden Mitgliedern in jeweils gleicher Anzahl. Das Abgeordnetenhaus von Berlin und der Landtag Brandenburg benennen diese jeweils gemäß ihren eigenen Regelungen.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Konferenz werden im Abgeordnetenhaus von Berlin und im Landtag Brandenburg das Stärkeverhältnis der Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse gewahrt. Im Falle einer Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen ist die Mitgliederzahl entsprechend anzupassen. Der Präsident und die Präsidentin sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind von Amts wegen Mitglieder der Konferenz; sie werden auf ihre jeweilige Fraktion angerechnet.
- (3) Den Vorsitz haben der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Präsidentin des Landtages Brandenburg gemeinsam inne. Die Stellvertretung obliegt den jeweiligen Vizepräsidentinnen und -präsidenten.

## **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Konferenz tagt zwei- bis dreimal im Jahr. Die Sitzungen finden abwechselnd im Land Berlin und im Land Brandenburg, in der Regel am Sitz des jeweiligen Parlaments, statt.
- (2) Der Präsident des Abgeordnetenhauses und die Präsidentin des Landtages leiten die Sitzungen der Konferenz.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Landes, in dem die Sitzung stattfindet, spricht die Einladung aus. Über die Themen der Sitzung stellen die Vorsitzenden Einvernehmen untereinander her. Die Konferenz beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung.

## **§ 4 Arbeitsweise**

- (1) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder aus dem Abgeordnetenhaus und aus dem Landtag Brandenburg anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Die Mitglieder des Senats und der Landesregierung, Sachverständige und Gäste können zu den Sitzungen der Konferenz eingeladen werden.
- (4) Beschlüsse der Konferenz werden protokolliert. Bei Bedarf ist eine Protokollierung auch der Inhalte möglich.
- (5) Beschlüsse der Konferenz werden nach den jeweiligen Regeln der Parlamente in die Beratung des jeweiligen Plenums eingebracht oder den zuständigen Fachausschüssen zur Kenntnis gegeben.

**§ 5  
Geschäftsordnung**

Die Konferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 6  
Kosten**

- (1) Aufwendungen der Mitglieder der Konferenz trägt jedes Land nach den für seine Mitglieder geltenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen trägt die Kosten das Land, in dem die Sitzung stattfindet.

**§ 7  
Geltungsdauer, Veröffentlichung**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Geltung auch in folgenden Wahlperioden der Bestätigung durch das jeweils neugewählte Parlament. Solange die Vereinbarung nicht durch das neugewählte Parlament bestätigt ist, ruht sie.
- (2) Die Vereinbarung ist auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses von Berlin und der des Landtages Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 28. Juni 2022

Für das Abgeordnetenhaus von Berlin

Der Präsident



Dennis Buchner

Für den Landtag Brandenburg

Die Präsidentin



Prof. Dr. Ulrike Liedtke